

1954	Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1954	Nr. 5
Tag	Inhalt:	Seite
11. 3. 54	Fünfte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	37
16. 3. 54	Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte .....	38
18. 3. 54	Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes .....	40
18. 3. 54	Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes .....	41
11. 3. 54	Dritte Verordnung über Änderung des Taratarifs .....	43

### **Fünfte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 11. März 1954.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 531) in der Fassung der Zollkontingents-Verordnung vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung zu den Nummern 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316 ist im vorletzten Absatz

„Die Abfertigung ist nur bei höchstens vier vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.“

das Wort „vier“ zu ändern in „sieben“.

#### § 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte.

Vom 16. März 1954.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

(1) Die Handwerkskammer hat die Handwerksrolle in Form einer Kartei zu führen.

(2) Die Handwerkskammer hat eine Zweitschrift der Kartei anzulegen; die Eintragungen in der Zweitschrift können sich auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 geforderten Angaben beschränken. Die Zweitschrift ist von der Handwerksrolle getrennt in einer gegen die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes ausreichend gesicherten Weise aufzubewahren.

### § 2

Die Kartei ist nach Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu gliedern und in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder Firmen der selbständigen Handwerker aufzustellen.

### § 3

(1) Für jeden selbständigen Handwerker ist eine Karteikarte anzulegen.

(2) Bei natürlichen Personen ist in die Karteikarte einzutragen:

1. der Name (Vor- und Zuname), das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen außerdem die entsprechenden Angaben über die Person des gesetzlichen Vertreters;
2. die Firma, wenn der selbständige Handwerker eine Firma führt, die sich auf den Handwerksbetrieb bezieht;
3. Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
4. das betriebene Handwerk oder, wenn mehrere Handwerke betrieben werden, diese Handwerke;
5. in welchem Handwerk der selbständige Handwerker die Meisterprüfung abgelegt hat und zum Anleiten von Lehrlingen befugt ist sowie für welches Handwerk er die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle besitzt;
6. bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Vermerke „wahlberechtigt“ und „wählbar“; ist eine Person in der Aus-

übung des Wahlrechts behindert, so ist dies ohne Angabe der Gründe zu vermerken;

7. der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle sowie der Zeitpunkt der Rechtskraft einer nach § 11 der Handwerksordnung ergangenen Entscheidung;

8. bei handwerklichen Nebenbetrieben (§ 2 Nr. 2 und 3 der Handwerksordnung) der Gegenstand des Gesamtunternehmens, der Name (Vor- und Zuname) des Leiters des Nebenbetriebes, sein Geburtsdatum und die in Nummer 5 verlangten Angaben.

(3) Bei juristischen Personen ist in die Karteikarte einzutragen:

1. der Name oder die Firma der juristischen Person;
2. der Name (Vor- und Zuname), das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter;
3. Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
4. das betriebene Handwerk oder, wenn mehrere Handwerke betrieben werden, diese Handwerke;
5. der Name (Vor- und Zuname) des Betriebsleiters, sein Geburtsdatum und die in Absatz 2 Nummer 5 verlangten Angaben;
6. die Angaben gemäß Absatz 2 Nummern 6, 7 und 8.

### § 4

(1) Der Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle ist in der Karteikarte zu vermerken.

(2) Die Karteikarte des in der Handwerksrolle gelöschten selbständigen Handwerkers ist aus der Handwerksrolle zu entfernen und von der Handwerkskammer bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Löschung aufzubewahren.

### § 5

Die Handwerkskammer hat den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern eine Handwerkskarte nach anliegendem Muster auszustellen.

### § 6

Ist ein selbständiger Handwerker im Besitz einer Handwerkskarte, die ihm auf Grund der bis zum Inkrafttreten der Handwerksordnung geltenden Bestimmungen ausgestellt worden ist, so ist ihm eine neue Handwerkskarte nur auf Antrag oder nur dann auszustellen, wenn eine Eintragung in der Handwerksrolle geändert werden muß.

§ 7

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Handwerkskarte beträgt fünf Deutsche Mark.

mit § 124 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1954.

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Anlage**  
**(zu § 5)**

**Muster der Handwerkskarte**

Name .....  
(Firma)

in ..... Str. Nr. ....

Kreis .....

geboren am .....

ist als Inhaber

eines ..... -Betriebes

am ..... 19.....

in die Handwerksrolle eingetragen worden.

Berechtigung zur Führung des Meistertitels: .....

Befugnis für die Anleitung von Lehrlingen: .....

....., den ..... 19.....

Handwerkskammer .....

(Siegel) .....  
(Unterschrift)

Beglaubigt: .....

Bei Löschung in der Handwerksrolle ist die Handwerkskarte nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) an die Handwerkskammer zurückzugeben.

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes.**

Vom 18. März 1954.

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Bei den Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes und den durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit beschädigten Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes genügt, falls keine ausdrückliche Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert vorliegt, als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, daß ihnen durch unanfechtbar gewordene Verwaltungs- oder Gerichtsentcheidung Rente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert zuerkannt ist.

(2) Bei den durch Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften beschädigten Personen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes ist Voraussetzung der Anerkennung, daß nach dem Festsetzungsbescheid über den Unfallausgleich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert vorliegt, oder wenn oder solange ein Unfallausgleich nicht gewährt wird, nach einer Bescheinigung der für die Festsetzung von Unfallfürsorgeleistungen zuständigen Dienststelle die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge Dienstunfalls nicht nur vorübergehend wenigstens 50 vom Hundert beträgt.

§ 2

Ist für Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c des Gesetzes sowie für die durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit beschädigten Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes ein Rentenverfahren eingeleitet, eine unanfechtbar gewordene Entscheidung jedoch noch nicht getroffen, so genügt bis zu dieser Entscheidung als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft eine Bescheinigung der für

die Rentenfestsetzung zuständigen Dienststelle, daß die gesundheitliche Schädigung auf die Ereignisse und Umstände des § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c oder d des Gesetzes zurückzuführen und mit der Anerkennung einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert zu rechnen ist.

§ 3

(1) Bei Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft auch dann erfüllt, wenn ihnen wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert eine Kapitalabfindung auf Grund der besatzungsrechtlichen Vorschriften ausbezahlt worden ist.

(2) Ist bei Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes weder eine Rente nach § 1 Abs. 1 noch eine Kapitalabfindung nach Absatz 1 gewährt worden, so genügt als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Besatzungslastenverwaltung, daß die gesundheitliche Schädigung auf die Ereignisse und Umstände des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zurückzuführen ist und die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 vom Hundert beträgt.

§ 4

Bei Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft erfüllt, wenn die für ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung auf Antrag der Hauptfürsorgestelle oder einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bescheinigt, daß sie blind im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Bonn, den 18. März 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Schwerbeschäftigtengesetzes.**

**Vom 18. März 1954.**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1 Buchstaben c und d des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschäftigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

(1) Der Pflichtenatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes wird auf 5 vom Hundert herabgesetzt

- a) für die Betriebe des Ackerbaues (011), des Weinbaues (015), des landwirtschaftlichen Gartenbaues (021), der Baumschulen ohne forstwirtschaftliche Kulturen (025), der Tierzucht (071), der Hochsee- und Küstentischerei (08) und der Binnenfischerei (091),
- b) für die Betriebe der Torfgräberei (157),
- c) in der Eisen- und Metallwirtschaft für Betriebe und Betriebsabteilungen der folgenden Wirtschaftszweige:  
Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (211), Schmiede-, Preß- und Hammerwerke (213), Eisen-, Stahl- und Tempergießereien (217), Metallhütten und Umschmelzwerke einschließlich Raffinieranlagen (221), Metallhalbzeugwerke (225), Metallgießereien (227), Herstellung von Maschinen und Anlagen für die vorgenannten Wirtschaftszweige (aus 241), Bau von Stahl- und Eisenkonstruktionen (231), Waggonbau (233), Kesselbau (235), Montage von Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnischen Anlagen (236), Lokomotivbau (aus 241), Schiffswerften (aus 251), Emaillierwerke (aus 293), Schmiederei (297) und Schlosserei (aus 298),
- d) für Sägewerke (aus 371),
- e) für die Betriebe der Zigarrenfabrikation (491),
- f) für den Hoch- und Ingenieurbau (513), Tief- und Ingenieurbau (514), Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau (515), Isolierbau (516), Abbruchbetriebe (518), die Zimmererei und Dachdeckerei (551 und 555), Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation (561), Elektroinstallation ohne selbständige Ingenieurbüros (565) und für die Betriebe des Ausbau- und Bauhilfsgewerbes (571, 572, 573, 575, 577, 591, 594, 597) sowie der Bautischlerei (aus 381).

(2) Der Pflichtenatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes wird auf 6 vom Hundert herabgesetzt

- a) für den unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Bergbau, und zwar den Steinkohlenbergbau (11), Braunkohlenbergbau (12), Erzbergbau (13), Salzbergbau (aus 14) und den sonstigen Bergbau ohne Torfgräberei (15),

b) für Betriebe und Betriebsabteilungen zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen (17),

c) in der Industrie der Mineralölverarbeitung und Kohlenwertstoffindustrie sowie in der chemischen Industrie für Betriebe und Betriebsabteilungen der folgenden Wirtschaftszweige:

Erdölverarbeitung (311), Braunkohlenteerdestillation und Olschieferschwelerei (314), Kohlenwertstoffindustrie (317), Industrie der Grundchemikalien, Stickstoff-, Kunstdünger- und Farbenindustrie (321), Kunststoffindustrie (ohne Zellwoll- und Kunstseidenherstellung) und Fototechnische Industrie (331), Leim-, Gelatine-, Firnis- und Lackindustrie (332), Spreng- und Zündmittelindustrie (335), Regenerieranlagen, Vulkanisier- und Reparaturanstalten (354), Abdeckereien (997),

d) für Betriebe und Betriebsabteilungen zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361) und der Glaserzeugung (aus 365),

e) für die Betriebe der Papiererzeugung (391),

f) für die Betriebe der Ledererzeugung (411),

g) für die Betriebe des Mühlengewerbes (451), der Bäckerei und Brotindustrie (456), der Milchverwertung (464), der Brauerei und Mälzerei (481),

h) für die Betriebe des Textilgewerbes (42) ohne Hilfgewerbe (428),

i) für sonstige Betriebe, in denen die Arbeitsplätze üblicherweise zu mehr als 50 vom Hundert mit Frauen besetzt sind, mit Ausnahme der in Absatz 1 und §§ 2 und 3 besonders geregelten Fälle.

**§ 2**

Bei Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bleiben außer Betracht

a) in der Forstwirtschaft (041) die Arbeitsplätze der Waldarbeiter und des Außendienstpersonals,

b) in dem unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Bergbau (11 bis 15 und 17) die Arbeitsplätze unter Tage, in dem unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Braunkohlen- und Erzbergbau mit übertägiger Gewinnung die Arbeitsplätze des Bagger-, Absetzer- und Förderbetriebes, sowie in den Betrieben der Erdölgewinnungsindustrie die Arbeitsplätze in Erdölbohranlagen und die

Arbeitsplätze in der Erdölförderung, die der Aufarbeitung der Produktionssonden dienen,

- c) in der Schifffahrt (aus 85) und Fischerei (08, 09) die Bordarbeitsplätze und in den Hafenerbetrieben (aus 85) die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer, die mit dem Festmachen, Löschen, Beladen von Schiffen und mit dem Schiffsreinigen, -malen und -kesselreinigen beschäftigt werden,
- d) in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (aus 991) die Arbeitsplätze des Pflegepersonals.

### § 3

(1) In Saisonbetrieben sind der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten 85 vom Hundert der Arbeitsplätze zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe, für welche die Pflichtzahl Schwerbeschädigter auf Grund anderer Vorschriften dieser Verordnung herabgesetzt ist.

(2) Bei Kampagnebetrieben ist die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten auf der Grundlage der mit Stammarbeitern besetzten Arbeitsplätze und 20 vom Hundert der Kampagnearbeitsplätze zu berechnen.

### § 4

Arbeitsplätze, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens vier Wochen besetzt sind, sowie Arbeitsplätze, auf denen Arbeitnehmer geringfügig im Sinne des § 75 a Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigt sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten unberücksichtigt.

### § 5

Durch die Vorschriften der §§ 1 bis 4 wird die Ermächtigung des Landesarbeitsamts zu Einzelfestsetzungen der Beschäftigungspflicht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes nicht eingeschränkt.

### § 6

Für die Abgrenzung der Wirtschaftsgruppen (zweistellige Zahlen) und Wirtschaftszweige (dreistellige Zahlen) in den §§ 1 und 2 ist das „Systematische Verzeichnis der Arbeitsstätten“, Ausgabe 1950, des Statistischen Bundesamts maßgebend.

### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Bonn, den 18. März 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

### **Dritte Verordnung über Änderung des Taratarifs.**

**Vom 11. März 1954.**

Auf Grund des § 62 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird hiermit verordnet:

#### **§ 1**

Der Taratarif in der Fassung der Verordnung über den Taratarif vom 20. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 721, 1953 I S. 123), der Verordnung über Änderung des Taratarifs vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 199) und der Zweiten Verordnung über Änderung des Taratarifs vom 11. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 997) wird wie folgt ergänzt:

In den Bestimmungen zu der Tarifnummer 0902 wird bei den Tarasätzen für Kisten im vierten Unterabsatz („aus rohem weichem Holz usw.“) hinter den Worten „nur mit Blattsinn ausgelegt 21,“ eingefügt:

„nur mit Blattaluminium oder mit Blattaluminium und Papier ausgelegt 16,“

#### **§ 2**

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1954.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## **Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung**

**nach dem Stande vom 31. Dezember 1953**

*bestehend aus*

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1953 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

*nebst*

einem alphabetischen Sachverzeichnis zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über die seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie über sonstige Veröffentlichungen dar. Durch das der neuen Auflage beigegebene Sachverzeichnis wird das Auffinden einer Vorschrift besonders erleichtert.*

*Preis: DM 2,— einschl. Porto und Verpackung.*

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399, Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399